

Umfang und Grenzen der zahnärztlichen Schweigepflicht

Die (zahn-)ärztliche Schweigepflicht ist ein wesentlicher Faktor des Vertrauensverhältnisses zwischen Zahnärzten und ihren Patienten. Verstöße hiergegen werden nicht nur berufsrechtlich, sondern auch strafrechtlich geahndet. Die Frage des Umfangs und der Grenzen (zahn-)ärztlicher Schweigepflicht ist daher für alle Zahnärzte essentiell. Nachdem im November 2017 die strafrechtliche Sanktionsnorm modifiziert wurde, soll die zahnärztliche Schweigepflicht im Folgenden näher beleuchtet werden.

Rechtsgrundlage

Zahnärztinnen und Zahnärzte sind verpflichtet, über das Stillschweigen zu bewahren, was ihnen ihre Patienten anvertraut haben. § 203 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) bestimmt, dass derjenige, der unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm als Zahnarzt anvertraut oder sonst bekannt geworden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird.

Die Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht wird in Bezug auf Zahnärzte über den Straftatbestand des § 203 StGB hinaus noch unter den Schutz der Berufsordnung für Zahnärzte gestellt. Die Berufsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg bestimmt in § 7 Abs. 1, dass der Zahnarzt die Pflicht hat, über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Zahnarzt anvertraut und bekannt geworden ist, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Absatz 3 bestimmt, dass der Zahnarzt verpflichtet ist, alle in der Praxis tätigen Personen über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies zu dokumentieren hat.

Adressaten der ärztlichen Schweigepflicht

Der strafrechtlichen ärztlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen neben den (Zahn-) Ärzten auch die Angehörigen der nichtärztlichen Heilberufe mit staatlich geregelter Ausbildung (z. B. nichtärztliche Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz, Krankenschwestern und –pfleger, Hebammen, Masseur, medizinisch-technische Assistenten).

Der Schweigepflicht unterliegen auch die „berufsmäßig tätigen Gehilfen“ von Ärzten und die „Personen, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind“. Unter diese Vorschrift fallen mithin alle Zahnarthelferinnen bzw. Zahnmedizinische Fachangestellte. Nicht erforderlich ist, dass die Betroffenen zum (Zahn-)Arzt in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in anderer Weise ihm gegenüber weisungsgebunden sind. Daher gehört auch der in der Praxis aushilfsweise mitarbeitende Ehegatte des Praxisinhabers zum Adressatenkreis der Schweigeverpflichteten. Zum Kreis der zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen gehören neben auszubildenden Zahnmedizinischen Fachangestellten auch Zahnmedizinstudenten, Hospitanten, Famulanten oder Absolventen eines praktischen Jahres.

Darüber hinaus umfasst der im November 2017 neu in § 203 StGB eingeführte Personenkreis der „mitwirkenden Person“ auch externe Dienstleister, denen im Rahmen ihrer Tätigkeit ein Geheimnis bekannt geworden ist, über das sie zum Stillschweigen verpflichtet wurden. Nicht erfasst von der Schweigepflicht wird demgegenüber das Reinigungspersonal.

Achtung: Gemäß § 7 Abs. 3 der Berufsordnung für Zahnärzte und § 203 StGB müssen alle in der Praxis tätigen Personen über die Verschwiegenheitsverpflichtung belehrt werden! Diese Verschwiegenheitsverpflichtung ist außerdem zu dokumentieren. Ein entsprechendes Formular finden Sie unter: Praxishandbuch, Qualitätssicherung Anhang, Formulare, Datenschutz, Verschwiegenheitsverpflichtung.

Reichweite der ärztlichen Schweigepflicht

Die ärztliche Schweigepflicht umfasst alle Tatsachen und Umstände, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung der Betroffene ein bei Berücksichtigung seiner persönlichen Situation sachlich begründetes Interesse hat. Ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse wird in der Rechtsprechung überwiegend schon für den Namen des Patienten sowie für die Tatsache angenommen, dass sich jemand überhaupt in ärztlicher Behandlung befindet. Der ärztlichen Schweigepflicht unterfällt mithin alles was dem Zahnarzt – oder Mitgliedern des Praxisteams – auf Grund seiner Stellung und Funktion und des zwischen ihm und dem Patienten bestehenden Vertrauensverhältnisses von diesem mitgeteilt wird, wie auch das, was er ohne besondere Mitteilung des Patienten selbst feststellt oder erfährt.

Die ärztliche Schweigepflicht ist grundsätzlich auch gegenüber anderen Zahnärzten, Ärzten oder sonstigen Personen die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, zu beachten. Eine Geheimhaltungspflicht besteht auch gegenüber den eigenen Familienangehörigen des Arztes oder gegenüber Familienangehörigen des Patienten.

Die Schweigepflicht greift auch gegenüber minderjährigen Patienten. Der Umfang der Schweigepflicht des Arztes hängt bei minderjährigen Patienten von deren Einsichtsfähigkeit ab. Ist der minderjährige Patient noch nicht einwilligungsfähig, müssen die Einzelheiten der anstehenden Behandlung mit den gesetzlichen Vertretern besprochen werden. Insoweit gilt keine Verschwiegenheitsverpflichtung des Zahnarztes. Ist der minderjährige Patient einwilligungsfähig, kann er die ärztliche Schweigepflicht durch den behandelnden Arzt einfordern, mit der Folge, dass die gesetzlichen Vertreter nicht in die Behandlung eingeschaltet werden. Hat der behandelnde Arzt Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit des Minderjährigen, benötigt er zuverlässige Auskünfte für seine Anamnese oder benötigt er die Unterstützung der gesetzlichen Vertreter für die Behandlung, sprechen gute Gründe dafür, mit den gesetzlichen Vertretern Kontakt aufzunehmen. Das Wohl des Minderjährigen erfordert jedenfalls dann eine Mitteilung an die Eltern, wenn eine erfolgreiche Behandlung und Heilung des Kindes nur im Zusammenhang mit den Eltern gewährleistet ist. Mit abnehmender Pflege- und Erziehungsbedürftigkeit auf der Elternseite und einer zunehmenden Selbstbestimmungsfähigkeit auf der Kindesseite werden die im Elternrecht wurzelnden Rechtsbefugnisse zurückgedrängt, bis sie schließlich mit der Volljährigkeit des Kindes erlöschen. Als Faustregel kann gelten: bei Minderjährigen ist mit Vollendung des 14. Lebensjahres in der Regel deren Geheimhaltungsinteresse zu respektieren.

Die ärztliche Schweigepflicht dauert auch über den Tod des Patienten hin an. Nach dem Tod des Patienten können Angehörige den Arzt von der Schweigepflicht nicht wirksam entbinden. Es bedarf daher einer speziellen gesetzlichen Regelung für diese Fälle. Gemäß § 630g Abs. 3 BGB steht das Recht auf Einsichtnahme in die Patientenakte und das Recht elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen zu können, den Erben des Patienten zu, soweit dies zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen erfolgt bzw. erforderlich ist (bspw. bei Geltendmachung eines etwaigen Haftungsanspruchs). Der Zahnarzt sollte in diesen Fällen auf die Vorlage eines Erbscheins bestehen. Neben den Erben steht das Recht auf Einsichtnahme in die Patientenakte und das Recht auf elektronische Abschriften auch den nächsten Angehörigen des Patienten wie etwa dem Ehegatten, Lebenspartner, Kindern, Eltern, Geschwistern und Enkeln zu, soweit diese immaterielle Interessen (bspw. Informationen über die Ursache des Todes, Trauerbewältigung etc.) geltend machen. Auch hier sollte ein Identitätsnachweis vom Zahnarzt verlangt werden. Sowohl das Einsichtsrecht der Erben als auch das der nächsten Angehörigen unterliegt jedoch der Einschränkung, dass der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten der Einsichtnahme nicht entgegenstehen darf (bspw. Äußerungen im Gespräch mit dem (Zahn)Arzt oder Dritten die darauf schließen lassen, dass keinerlei Einsichtnahme in die Behandlungsunterlagen gestattet werden soll).

Große Vorsicht ist bei einer Strafanzeige gegen säumige Patienten geboten. Auch diese Patienten haben Anspruch darauf, dass ihre Daten nicht durch den Zahnarzt weitergegeben werden. So hat das Amtsgericht Neu-Ulm in einem Urteil vom 21.01.2009 einen Zahnarzt zu einer Geldstrafe von 20.000 Euro verurteilt, der auf Grund einer offenen Rechnung von 120 Euro, Strafanzeige wegen Betrugs gegen eine Patientin erstattet hatte. Zu diesem Zweck gab er sämtliche Patientendaten an die Staatsanwaltschaft weiter. Das Gericht hat dies als Verstoß gegen § 203 Abs. 1 StGB gewertet. Dabei hat das Gericht insbesondere den Umstand berücksichtigt, dass der Zahnarzt bereits über einen rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid gegen die Patientin verfügte und über die Anzeige lediglich den Druck auf die Patientin erhöhen wollte. Dies sah das Gericht nicht mehr als berechtigten Grund für die Weitergabe der Daten an, da die Staatsanwaltschaft nicht die Aufgabe hat bei der Beitreibung zivilrechtlicher Forderungen zu helfen.

Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht

Unter Strafe gestellt ist nur das unbefugte Offenbaren von Patientengeheimnissen. Nicht strafbewährt wird nach § 203 Abs. 1 StGB die befugte Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht. In Rechtsprechung und Literatur sind bis heute vier Offenbarungsbefugnisse entwickelt worden, die es dem Arzt ermöglichen, ein Patientengeheimnis rechtmäßig zu offenbaren:

1. Der Arzt ist nicht an die ärztliche Schweigepflicht gebunden, wenn der Patient ihn ausdrücklich oder konkludent (stillschweigend) von der Schweigepflicht entbunden hat, mithin eine Einwilligung des Patienten zur Weitergabe seiner Daten vorliegt. Minderjährige, die die notwendige Urteils- und Einsichtsfähigkeit besitzen, müssen selbst eine Entbindungserklärung abgeben. Liegt beim Minderjährigen keine Einsichtsfähigkeit vor, müssen seine gesetzlichen Vertreter den Arzt von der Schweigepflicht entbinden. Auch psychisch Kranke können, wenn sie einsichtsfähig sind, den Arzt rechtswirksam von der Schweigepflicht entbinden. Fehlt dem psychisch Kranken die Einsichtsfähigkeit, trifft die Entscheidung der vom Vormundschaftsgericht bestellte Betreuer des Kranken.
2. Eine weitere Offenbarungsbefugnis des Arztes ist dann gegeben, wenn sein Offenbaren von der sog. „mutmaßlichen Einwilligung“ des Patienten gedeckt ist. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Patient in Folge Bewusstlosigkeit sein Einverständnis nicht geben kann der Arzt auf Grund von Indizien jedoch davon ausgehen kann, dass der Patient das Einverständnis erteilt hätte, wenn er hierzu in der Lage gewesen wäre.
3. Eine Offenbarungspflicht des Arztes kann sich zudem aus gesetzlichen Offenbarungspflichten und -rechten ergeben (z. B. Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz).
4. Des Weiteren besteht die Befugnis zur Offenbarung aus dem sog. Güterabwägungsprinzip. Nach dem sog. rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB) darf der Arzt immer dann ein Patientengeheimnis offenbaren, wenn das Interesse, das dem Straftatbestand der ärztlichen Schweigepflicht zu Grunde liegt, nämlich das Vertrauen des Patienten in die Verschwiegenheit seines Arztes, gegenüber einem anderen Rechtsinteresse als geringwertiger einzustufen ist oder zum Schutz eines höherrangiger Rechtsgutes gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist in einem solchen Fall der Offenbarungsbefugnis, dass der Arzt erfolglos auf den Patienten eingewirkt hat um ihn zur Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen von sich aus zu veranlassen.

Das staatliche Strafverfolgungsinteresse stellt bei geringen Rechtsverstößen in der Regel kein höherrangiges Recht dar. Etwas anderes gilt, bei erheblichen Rechtsverletzungen (z. B. Kapitalverbrechen) und/oder einer möglichen Wiederholungsgefahr.

Schweigepflicht in besonderen Fällen

1. Externe Dienstleister in Zahnarztpraxen

Seit der am 9.11.2017 In Kraft getretenen Änderung des § 203 StGB sieht dessen Abs. 3 ausdrücklich vor, dass Geheimnisse gegenüber Dritten, die an der Tätigkeit eines Arztes/Zahnarztes mitwirken, offenbart werden dürfen, sofern dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der dritten Person erforderlich ist und diese selbst zur Geheimhaltung verpflichtet wurde.

Durch diese Neuregelung des § 203 StGB wird vor allem die Inanspruchnahme externer IT-Dienste in Zahnarztpraxen erleichtert.

Soweit sich Zahnärzte bislang Dritter im Hinblick auf IT-Dienstleistungen bedienten, konnte dies rechtssicher nur auf der Grundlage einer Einwilligung der Patienten geschehen. Das Strafbarkeitsrisiko wird durch die Neuregelung gesenkt. Die externen Dienstleister müssen nach der strafrechtlichen Bestimmung des § 203 StGB allerdings selbst zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Nur dann bleibt die Geheimnisoffenbarung an Dritte straffrei. Auf die oben genannte Verschwiegenheitsverpflichtung wird nochmals verwiesen.

Die damit verbundene Abschwächung des Geheimnisschutzes wird dadurch kompensiert, dass nun auch diese mitwirkenden Personen selbst sich gemäß § 203 Abs. 3 StGB strafbar machen, sofern sie ein Geheimnis offenbaren, das ihnen bei Ausübung Ihrer Tätigkeit bekannt wird.

2. Schweigepflicht gegenüber privaten Versicherungsgesellschaften

Gegenüber privaten Versicherungsgesellschaften darf der Zahnarzt nur Auskunft erteilen, wenn ihm das Einverständnis des Patienten oder dessen gesetzlichen Vertreters vorliegt oder die mutmaßliche Einwilligung zu unterstellen ist. Die in den Versicherungsbedingungen i. d. R. enthaltene generelle Entbindung aller behandelnder Ärzte von der Schweigepflicht wird nach hier vertretener Auffassung als sehr zweifelhaft erachtet, da dem Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Abgabe einer solchen Erklärung weder der Umfang der Auskunft noch der Kreis der behandelnden Ärzte, die zur Auskunft ermächtigt werden, bekannt ist. Es sollte daher eine aktuelle Schweigepflichtentbindungserklärung des Patienten mit dem konkreten Umfang der gewünschten Auskunft angefordert werden.

3. Schweigepflicht gegenüber Abrechnungsstellen

Es ist grundsätzlich möglich privatärztliche Abrechnungsstellen mit dem Einzug ärztlicher Honorarforderungen zu betrauen.

§ 10 Abs. 6 GOZ stellt jedoch ausdrücklich fest, dass die Übermittlung von Daten an einen Dritten zum Zwecke der Abrechnung nur zulässig ist, wenn der Patient gegenüber dem Zahnarzt in die Übermittlung der für die Abrechnung erforderlichen Daten schriftlich eingewilligt und den Zahnarzt insoweit schriftlich von seiner Schweigepflicht entbunden hat.

4. Schweigepflicht gegenüber Behörden

Besondere Aussagepflichten gegenüber den staatlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) ergeben sich für den Zahnarzt nicht. Auch gegenüber staatlichen Behörden gilt die Schweigepflicht des Zahnarztes. Erfährt ein Zahnarzt von geplanten Verbrechen, ist er verpflichtet, den Strafverfolgungsbehörden dies mitzuteilen (§ 138 StGB). Bei erheblichen Rechtsverletzungen ist er befugt, seine ärztliche Schweigepflicht zu durchbrechen.



Die für alle Bürger geltende Pflicht, gegenüber den Finanzbehörden Auskünfte zu erteilen und Belege vorzulegen, wird für den Zahnarzt durch das in § 102 Abs. 1 Nr. 3 c Abgabenordnung gewährte Auskunftsverweigerungsrecht eingeschränkt. Probleme können sich hier allerdings im Zusammenhang mit Betriebsprüfungen durch Außenprüfer des Finanzamtes ergeben, denn von diesen wird die Auffassung vertreten, dass solche Belege und Unterlagen eingesehen werden dürfen, die keine Diagnosen oder Behandlungsmethoden des Arztes erkennen lassen. Da allein die Tatsache, dass ein Patient sich in Behandlung befindet unter die ärztliche Schweigepflicht fällt, dürfen nach hier vertretener Auffassung überhaupt keine Unterlagen eingesehen werden die den Namen des Patienten tragen. Es wird von den Finanzbehörden daher oftmals eine anonymisierte Kartei verlangt (bestätigt durch Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 16.11.2011, Az. 4 K 4819/08). Die Umsetzung einer solchen anonymisierten Kartei zur Vorbereitung auf Betriebsprüfungen, sollte mit dem Steuerberater besprochen werden.

Umfassender wird das Thema im Praxishandbuch „*Qualitätsmanagement in der Zahnarztpraxis*“ der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg im Kapitel „Datenschutz“ abgehandelt.

Ihre
LZK-Geschäftsstelle